

darauf, dass der Rechtsinhaber im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung sich die Nutzung nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung abgelden lässt. Rechte an Immaterialgütern zur betriebsinternen Nutzung werden auch im vertraglichen Verkehr häufig nach der Dauer der Nutzung der hergestellten Erzeugnisse vergütet, sofern dies die wirtschaftliche Bedeutung der Nutzung ausmacht. Im vorliegenden Fall wird die wirtschaftliche Bedeutung der Nutzungsdauer aus der Argumentation der Sender überdeutlich, vermindert diese doch die Erträge aus weiteren gleichartigen Nutzungen drastisch.

- 15 Die Sender verweisen für die angebliche konventionsmässige Zulässigkeit einer dauernden Vervielfältigung auf die dänische Regelung in Art. 31 des dänischen Urheberrechtsgesetzes. Die dänische Regelung lässt sich indes nicht mit der schweizerischen Regelung vergleichen. Das dänische Recht sieht im Unterschied zum schweizerischen Recht eine Vergütung für die Verwendung von Tonträgern zu Sendezwecken vor, die im Verhältnis zur Bevölkerung um das Vierfache höher ist als die schweizerischen Vergütungen und die sich im Bereich der Vervielfältigungsrechte mit den schweizerischen Vergütungen der Urheber ohne weiteres vergleichen lässt (vgl. Beilage 31). Swissperform behauptet nicht, die kollektive Verwertung der Rechte an einer dauernden Speicherung von Tonträgern verstosse per se gegen das Konventionsrecht. Ein solcher Verstoss liegt nur dann vor, wenn diese wirtschaftlich bedeutsame Nutzung nicht angemessen entschädigt wird (Dreistufentest nach Art. 16 Abs. 2 WPPT) und im Bereich der Vervielfältigungsrechte Urheber und Leistungsschutzberechtigte unterschiedlich behandelt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 16 Abs. 1 WPPT)
- 16 Aus den gleichen Gründen ist auch der Hinweis auf die SUIISA-Regelung nicht stichhaltig. Der heutige SUIISA Tarif A ist aus der Zusammenlegung der Tarife für das Senden der SUIISA und für das Vervielfältigen von Tonträgern der Mechanlizenz entstanden. Im zusammengelegten SUIISA Tarif A von 1978 wurde die Tarifhöhe so bestimmt, dass einfach die bisherigen Entschädigungen für das Vervielfältigen und das Senden zusammengezählt wurden. Diese Berechnung wurde von der Schiedskommission nicht beanstandet. Der heutige Tarif A der SUIISA wird zu einem Drittel den Inhabern der Vervielfältigungsrechte und zu zwei Dritteln den Inhabern der Senderechte zugewiesen.

BO: Amtsauskunft bei der SUIISA, Verteilreglement der SUIISA

Dies bedeutet, dass die Inhaber der urheberrechtlichen Vervielfältigungsrechte pro rata temporis 3,3% der auf die Sendeminute umgerechneten Einnahmen des Senders erhält. Die Gesamtheit der Leistungsschutzberechtigten soll demgegenüber nach den Vorstellungen der Sender und des Preis-